

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutz- gebiet „Kollbecksmoor“ in der Gemeinde Gnarrenburg**

**vom 8. Dezember 2000  
(LSG-ROW 129)**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird durch Beschluss des Kreistages am 04.10.2000 verordnet:

#### **§ 1**

##### **Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Karlshöfen, Gemeinde Gnarrenburg, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kollbecksmoor“.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Einlegeblatt mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen; sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 300 ha.

(3) Die Bestimmungen der §§ 28 a (Besonders geschützte Biotope) und 28 b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

#### **§ 3**

##### **Schutzzinhalt und Schutzzweck**

(1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird überwiegend durch stark zerkuhltes Hochmoor bestimmt, das in weiten Teilen zumeist mit lichtem Moorbirkenwald bestanden ist. Daneben prägen weitere größtenteils von Pfeifengras dominierte Moordegene-

rationsstadien und größere Grünlandbereiche das Landschaftsbild.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines ruhigen, mit umliegendem Grünland gebietstypischen und für die Erholung wichtigen Landschaftsteiles. Hierzu sind vor allem die verschiedenen Degenerationsstadien des Hochmoores, das Moorgrünland und die Baum- und Gebüschbestände zu erhalten.

#### § 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen untersagt:

- a) unkultivierte Moorflächen aufzuforsten, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder zu beweiden,
- b) Wald zu beweiden, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten,
- c) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölzbestände außerhalb von Waldungen zu beseitigen oder wesentlich zu beeinträchtigen,
- d) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Heidelbeerkulturen anzulegen,
- e) das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte absolute Grünland zum Zwecke der Ackernutzung umzubereiten oder aufzuforsten,
- f) Gewässer anzulegen, die mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren sind,
- g) unter e) genannte Grünlandflächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
- h) Silagemieten anzulegen,
- i) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Bodenrelief zu verändern,
- j) unbefestigte Wege mit wasserundurchlässigen Materialien zu versiegeln,
- k) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- l) Strom- oder Rohrleitungen zu verlegen,
- m) Bauschutt und andere Abfälle abzulagern,
- n) Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen,
- o) außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- p) Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder zu zelten,
- q) die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind zulässig:

- a) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist; hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von nach der Nutzung erforderlichen Einfriedungen und Weideschuppen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes,
- b) das Fahren oder Parken mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung und sonstigen Gewässer (Gräben), die der Binnentwässerung dienen, sowie die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainagen,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege. Für die Instandsetzung von unbefestigten Wegen dürfen nur Sand, Kies, Feldsteine oder wiederaufgearbeitete mineralische Baustoffe verwendet werden,
- e) die Holzentnahme auf den unkultivierten Moorflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar,
- f) der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt an Hecken und die Holzentnahme in Gebüsch und Baumgruppen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar, wenn dadurch ihr Erscheinungsbild in der Landschaft nicht wesentlich verändert und durch Nachpflanzung, Stockausschlag oder Naturverjüngung der Bestand gesichert wird,
- g) alle ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
- h) alle Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht.

(2) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

#### § 6 Befreiung

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg(Wümme) im Rahmen des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

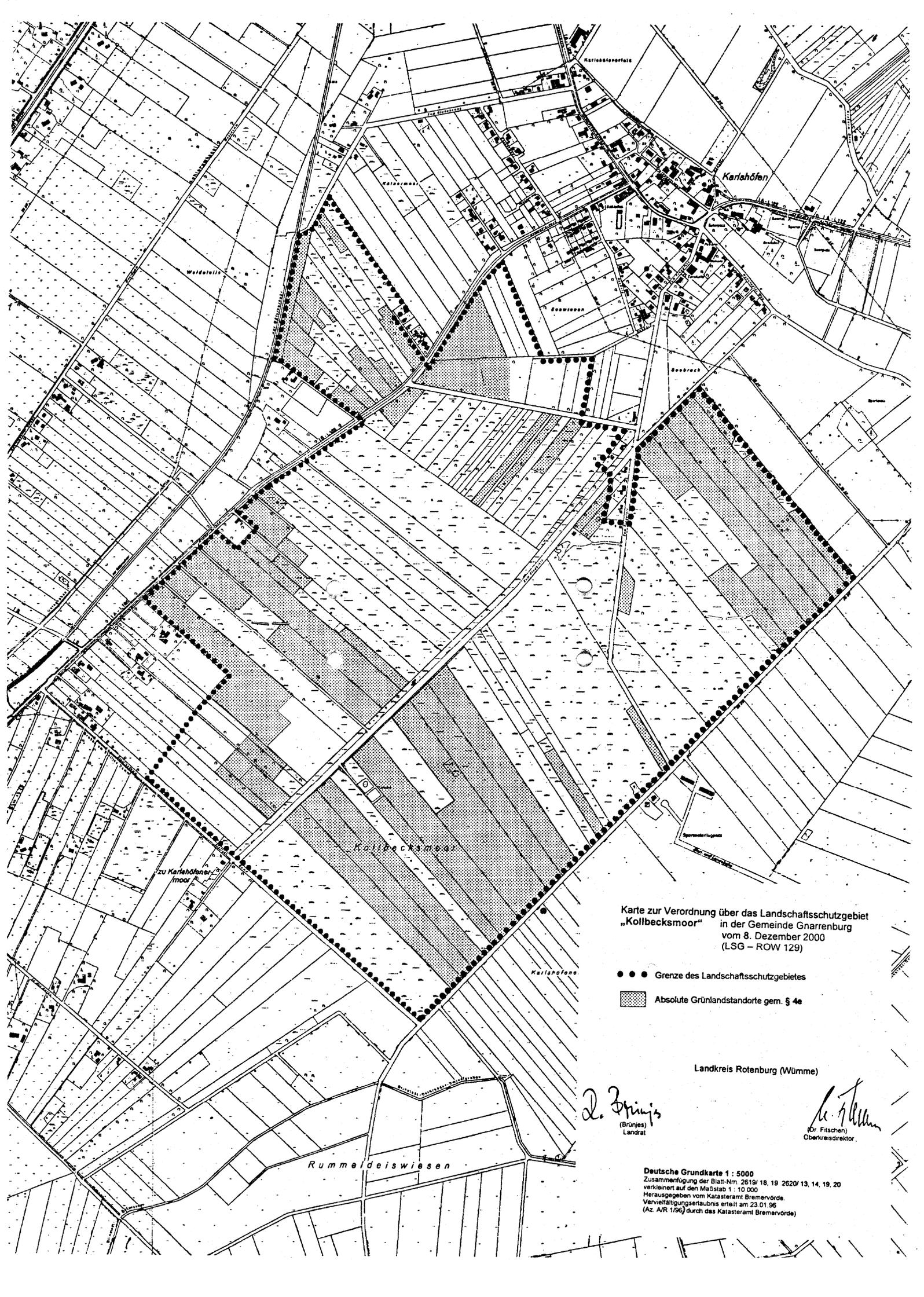
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg(Wümme), in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg(Wümme), den 8. Dezember 2000

gez. Brünjes  
Landrat

gez. Dr. Fitschen  
Oberkreisdirektor



Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
 „Kollbecksmoor“ in der Gemeinde Gnarnburg  
 vom 8. Dezember 2000  
 (LSG – ROW 129)

- ● ● Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ▨ Absolute Grünlandstandorte gem. § 4e

Landkreis Rotenburg (Wümme)

*D. Spring*  
 (Brünjes)  
 Landrat

*K. Fischen*  
 (Dr. Fischen)  
 Oberkreisdirektor

Deutsche Grundkarte 1 : 5000  
 Zusammenfügung der Blatt-Nm. 2619/ 18, 19 2620/ 13, 14, 19, 20  
 verkleinert auf den Maßstab 1 : 10 000  
 Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde  
 Vervielfältigungs Erlaubnis erteilt am 23.01.96  
 (Az. A/R 1/96) durch das Katasteramt Bremervörde)

Rummeleiswiesen